

**Beschluss**

|              |                                        |               |
|--------------|----------------------------------------|---------------|
| S            | Rechtsanwalt<br>Rolf Stahmann          | Wv            |
| zA           | U 3. AUG. 2012                         | Mdt.<br>z. K. |
| Mdt.<br>abr. | Rosenthaler Str. 46/47<br>10178 Berlin | Mdt.<br>Tel.  |

In der Verwaltungsstreitsache

der [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 1. August 2012 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe**

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Diese Kosten fallen nach § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten zur Last. Ein Fall des § 75 VwGO hat hier vorgelegen. Der Beklagte hat über den Antrag der Klägerin vom 6. Februar 2012, ihr eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 3 AufenthG) im Ausweisersatz zu erteilen, ohne zureichenden Grund in angemessener Zeit sachlich nicht entschieden. Die das Asylverfahren der Klägerin betreffende Mitteilung des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge vom 2. Februar 2012, dass beim Verwaltungsgericht Berlin am 25. Januar 2012 Klage erhoben worden sei, stellt keinen derartigen Grund dar. Denn auch dem Beklagten hat seinerzeit klar sein müssen, dass die mit Bescheid dieses Amtes vom 4. Januar 2012, der am 12. Januar 2012 beim Beklagten eingegangen ist, in Bezug auf die Klägerin getroffene Feststellung, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt, bereits bestandskräftig war (vgl. dazu 25.3.3.1 Sätze 2, 3 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG). Im Übrigen hat der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten auch mit Schriftsatz vom 22. Februar 2012 mitgeteilt, dass Klage im Hinblick auf die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft erhoben worden ist. Die Klage ist nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag, sondern erst am 9. Mai 2012 erhoben worden (vgl. § 75 Satz 2 VwGO). Die Klägerin durfte auch mit ihrer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 26. Juli 2012 eingetreten.

Eine Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erübrigt sich bei dieser Kostenentscheidung.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Hofmann

Ausgefertigt

*Kalun*  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

